

# **Satzung der Gemeinde Sielenbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Sonstige Gebühren (§ 5)

## **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Grabgebühr**

(1) Die Grabgebühr beträgt für

- |  |            |
|--|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte (Ruhefrist 15 Jahre)      | 500,00 EUR |
| b) eine Familiengrabstätte (Ruhefrist 15 Jahre)    | 960,00 EUR |
| c) eine Urnengrabstätte (Ruhefrist 10 Jahre)       | 490,00 EUR |
| d) ein Urnenrondell Teilstück (Ruhefrist 10 Jahre) | 350,00 EUR |

- (2) Die Grabgebühr gilt sowohl für das erstmalige Nutzungsrecht als auch die Verlängerung des Grabnutzungsrechts. Eine Verlängerung um einen kürzeren Zeitraum, als die Ruhefrist, ist nicht möglich.
- (3) Die Höhe der Grabgebühr sowie die Ruhefrist bestimmt sich nach der Art der Grabstätte. Bei Beisetzung einer Urne in einem Einzelgrab oder Familiengrab beträgt die Ruhezeit 15 Jahre. Die Grabgebühr entspricht § 4 Abs. 1 a oder b.
- (4) Bei einer weiteren Belegung der Grabstätte, für welche die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, wird die Grabgebühr der neuen Belegung berechnet für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (5) Die Grabgebühren sind für die gesamte Ruhezeit und die Verlängerungszeit im Voraus zu entrichten. Bereits bezahlte Gebühren sind von Gebührenänderungen nicht betroffen.

## § 5 Sonstige Gebühren

a) Ausstellen einer Graburkunde 3,00 EUR

b) Sonstige Gebühren für

- Ausgrabung einer Leiche
- Umbettung einer Leiche
- Ausgrabung einer Urne
- Umbettung einer Urne

werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 26.09.2007 außer Kraft.

Sielenbach, den 17.12.2019

  
Martin Echter  
Erster Bürgermeister

